

Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Auftraggeber: Stadtverwaltung Finsterwalde
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Auftragnehmer: GUP Dr. Glöss Umweltplanung
Ehrlichstraße 10
10318 Berlin



Stand: 05. Januar 2018

Bearbeitung: Dipl.-Ing (FH) Annika Becker
Dr. Steffen Glöss

Inhaltsverzeichnis

1	Geplante Eingriffe in Natur und Landschaft und Kompensationsmaßnahmen.....	3
1.1	Gesetzliche Grundlagen	3
1.2	Vorhabensbeschreibung.....	3
1.3	Bestandserfassung und -bewertung.....	3
1.3.1	Boden	3
1.3.2	Wasser.....	4
1.3.3	Klima/ Luft.....	4
1.3.4	Arten und Lebensgemeinschaften.....	4
1.3.5	Landschaftsbild und Erholungsfunktion.....	5
1.4	Maßnahmen zur Vermeidung	5
1.5	Konfliktanalyse.....	6
1.6	Kompensationsmaßnahmen.....	7

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1:	Ermittlung der Vorbelastung des Bodens im Geltungsbereich.....	6
Tab. 2:	Inanspruchnahme von Biotopen im Geltungsbereich.....	6

1 Geplante Eingriffe in Natur und Landschaft und Kompensationsmaßnahmen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 BNatSchG „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 (1) BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Der Verursacher ist gemäß § 15 (2) BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Gemäß § 15 (5) BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 (6) BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

1.2 Vorhabensbeschreibung

Ziel der Satzung ist, einzelne Flächen, die derzeit zum Außenbereich gehören und daher einer Bebauung nicht zugänglich sind, durch Ergänzung in den bebaubaren Innenbereich einzubeziehen.

Im Satzungsgebiet ist die Errichtung von Einfamilienwohnhäusern vorgesehen. Darüber hinaus wären auch nicht störende gewerbliche Nutzungen zulässig.

Mit dem Erlass der Satzung entstehen ca. 8 Baugrundstücke. Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung beträgt 10.463 m².

1.3 Bestandserfassung und -bewertung

1.3.1 Boden

Der natürlich anstehende Boden im Geltungsbereich wird aus Geschiebedecksand gebildet der über Sand ansteht. Als vorherrschende Bodenform ist Decksalm-Braunerde anzutreffen, die von Salm-Fahlerden und Salm-Rosterden begleitet wird. Die Böden sind mäßig nährstoffhaltig und weisen ein mittleres Bodenpotential auf (Puffer- und Speichervermögen, biologisches Standortpotential, Ertragsfähigkeit). Der überwiegende Teil der Böden unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerbau). Verdichtungen sind im Bereich des Weges zu erwarten. Am Rand der Schacksdorfer Straße ist mit Störungen des natürlichen Bodenaufbaus und Stoffeinträgen zu rechnen.

1.3.2 Wasser

Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 3 und 5 m, damit ist das Grundwasser gegenüber dem flächenhaften Eintrag von Schadstoffen gering geschützt.

Die Grundwasserfließrichtung ist nach Westen gerichtet.

Oberflächenwässer

Oberflächengewässer befinden sich nicht im Geltungsbereich.

1.3.3 Klima/ Luft

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Stadt im Übergangsbereich klimameliorativ belasteter bebauter Bereiche und dem unbelasteten Freilandklima. Besondere Funktionen sind nicht vorhanden.

1.3.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Biotope und Pflanzen

Nachfolgend werden die Biotope des Geltungsbereiches und die unmittelbar an diesen angrenzenden kurz beschrieben.

GSMA	051422	Staudenfluren frischer, nährstoffreicher Standorte, verarmte Ausprägung	
------	--------	---	--

Der schmale Randstreifen der Schacksdorfer Straße wird von ruderalen Gras- und Staudenfluren eingenommen. Diese gehören teilweise zum Geltungsbereich.

BRAGJ	0714113	Alleen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten, überwiegend Jungbestände	§§
-------	---------	--	----

Die Schacksdorfer Straße wird von einer neuangepflanzten Lindenallee gesäumt. Die Bäume haben Stammumfänge von 30 – 35 cm. Die Allee unterliegt dem Schutz des § 17 BbgNatSchAG. Im Geltungsbereich sind 19 Bäume vorhanden.

LIS	09134	Intensivacker	
-----	-------	---------------	--

Der überwiegende Teil Geltungsbereichs wird von einem Intensivacker eingenommen, der unmittelbar nördlich der Schacksdorfer Straße angrenzt.

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung ist das Artenpotential gering.

OVWO	12651	unbefestigter Weg	
------	-------	-------------------	--

Ein schmaler Weg dient als Zufahrt zu einem einzelnen Kleingarten, der sich nördlich des Geltungsbereiches befindet. Die von Gräsern dominierte Vegetation ist kurz gemäht.

Alle Biotope unterliegen starken anthropogenen Einflüssen. Die Artenausstattung ist gering. Standort-spezifische Arten sind kaum verbreitet, die Ackerfläche gliedert sich an eine großflächige Monokultur an.

Geschützte oder seltene Pflanzen sind nicht vorhanden.

Tiere

Die faunistische Artenausstattung ist aufgrund der intensiven Nutzung gering. Hinzu kommen die Auswirkungen des Verkehrs der Schacksdorfer Straße (L 60) mit einem Verkehrsaufkommen von 4.450 - 5.450 Kfz/Tag, davon 5% Schwerlastanteil.

Aufgrund der geringen Flächengröße und der genannten Vorbelastungen stellen die Ackerfläche und die straßenbegleitenden Staudenfluren keinen geeigneten Lebensraum für Offenlandbrüter, wie bspw. Feldlerchen dar.

Die Bäume, die die Schacksdorfer Straße begleiten sind jung und besitzen eine kleine, lichte Krone, die tief ansitzt und dicht an die Straße reicht. Somit bieten sie Brutvögeln nur suboptimale Brutbedingungen. Im Rahmen der Bestandserfassungen zur Potentialanalyse wurden keine Brutvorkommen ermittelt (GUP 2017).

Aufgrund der vorherrschenden intensiven ackerbaulichen Nutzung und intensiven Pflege der schmalen wegbegleitenden Gras- und Staudenfluren wird ein Vorkommen von Amphibien, Reptilien sowie von geschützten Insekten ausgeschlossen (GUP 2017).

1.3.5 Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Naturnähe, Vielfalt, Eigenart und Schönheit sind nicht ausgeprägt, vielmehr dominiert eine intensive Nutzung am unmittelbaren Siedlungsrand von Finsterwalde.

Ein landschaftstypisches Erleben ist aufgrund der intensiven Nutzung, der Stadtrandlage und dem Einfluss der L 60 nicht möglich. Eine Erholungsnutzung findet nicht statt.

1.4 Maßnahmen zur Vermeidung

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden.

Textliche Festsetzungen entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. 25 a, b BauGB, die in den Satzungsbeschluss zu übernehmen sind:

Begründung	Beschreibung
Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktion und der Grundwasserneubildung	Wege außerhalb der Straßenverkehrsflächen sowie Stellplätze und ihre Zufahrten sind in einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau, wie z.B. wassergebundene Decke, Pflaster mit mindestens 25 % Fugenanteil, Rasensteine oder Schotterrasen herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V. mit Abs. 1 a BauGB)

1.5 Konfliktanalyse

Auswirkungen auf den Boden

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 10.463 m². Davon sind 750 m² als öffentliche Straße (bestehende Schacksdorfer Straße) ausgewiesen.

Für das allgemeine Wohngebiet (WA) wird eine GRZ von 0,4 festgelegt. Eine Überschreitung der zulässigen GRZ für Nebenanlagen wird nicht zugelassen. Demzufolge ist eine Versiegelung von 40 % anrechenbar.

Die Flächenausdehnung des allgemeinen Wohngebietes (WA) beträgt 9.713 m². Es ergibt sich eine zulässige Versiegelung von 3.885 m².

Die Vorbelastungen der Bodenfunktion können wie folgt in der Bilanz berücksichtigt werden:

Tab. 1: Ermittlung der Vorbelastung des Bodens im Geltungsbereich

Betroffener Biototyp im Geltungsbereich	Fläche im Geltungsbereich	Art der Vorbelastung	Grad der Vorbelastung (Versiegelung)	anrechenbare Fläche
unbefestigter Weg (OVWO)	134 m ²	Teilversiegelung	50 %	67 m ²
SUMME der anrechenbaren Vorbelastung				67 m ²

Abzüglich der Vorbelastung ergibt sich eine zu kompensierende Versiegelung von 3.818 m².

Auswirkungen auf das Wasser

Auswirkungen auf Oberflächengewässer können ausgeschlossen werden.

Die Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs (vgl. Kap. 1.4), so dass sich keine erheblichen Veränderungen der Grundwasserneubildung ergeben.

Auswirkungen auf das Klima und die Luftqualität

Infolge der geplanten lockeren Bebauung und Durchgrünung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Klimas und der Luftqualität zu erwarten.

Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere

Durch die Ausweisung eines Wohngebietes mit Einzelhausbebauung werden folgende Biotopflächen beansprucht:

Tab. 2: Inanspruchnahme von Biotopen im Geltungsbereich

Code	Bezeichnung Biototyp	Flächeninanspruchnahme
GSMA	Staudenfluren frischer, nährstoffreicher Standorte, verarmte Ausprägung	716 m ²
LIS	Intensivacker	9.603 m ²
OVWO	unbefestigter Weg	134 m ²
OVSB	Asphaltstraßen	10 m ²
	SUMME	10.463 m ²

Die vom Vorhaben betroffenen Biotope haben eine geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit.

Auswirkungen auf geschützte oder seltene Tierarten sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion

Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich nicht, besondere Werte oder Funktionselemente werden nicht betroffen.

1.6 Kompensationsmaßnahmen

Maßnahme E 1 Pflanzbindung auf Privaten Grundstücken:

1. Pro angefangene 70 m² versiegelte Fläche ist ein großkroniger Baum der Pflanzliste zu pflanzen. Weiterhin ist zusätzlich pro begonnene 3 m² versiegelte Fläche 1 m² Hecke unter Verwendung der Arten der Pflanzliste anzupflanzen. Oder
2. pro angefangener 45 m² versiegelte Fläche ist ein mittelkroniger Baum der Pflanzliste zu pflanzen. Weiterhin ist zusätzlich pro begonnener 3 m² versiegelte Fläche 1 m² Hecke unter Verwendung der Arten der Pflanzliste anzupflanzen.

Pflanzenliste

<p>Bäume, großkronig</p>	<p>hochstämmige Laubbäume (StU mindestens 16-18 cm)</p> <table border="0"> <tr><td>Acer platanoides</td><td>Spitz-Ahorn</td></tr> <tr><td>Acer pseudoplatanus</td><td>Berg-Ahorn</td></tr> <tr><td>Alnus glutinosa</td><td>Grau-Erle</td></tr> <tr><td>Betula pendula</td><td>Sand-Birke</td></tr> <tr><td>Betula pubescens</td><td>Moor-Birke</td></tr> <tr><td>Carpinus betulus</td><td>Hainbuche</td></tr> <tr><td>Fagus sylvatica</td><td>Rot-Buche</td></tr> <tr><td>Fraxinus excelsior</td><td>Gemeine Esche</td></tr> <tr><td>Quercus petraea</td><td>Trauben-Eiche</td></tr> <tr><td>Quercus robur</td><td>Stiel-Eiche</td></tr> <tr><td>Salix alba</td><td>Silber-Weide</td></tr> <tr><td>Tilia cordata</td><td>Winter-Linde</td></tr> <tr><td>Tilia platyphyllos</td><td>Sommer-Linde</td></tr> <tr><td>Ulmus glabra</td><td>Berg-Ulme</td></tr> <tr><td>Ulmus laevis</td><td>Flatter-Ulme</td></tr> <tr><td>Ulmus minor</td><td>Feld-Ulme</td></tr> <tr><td>Ulmus x hollandica</td><td>Bastard-Ulme</td></tr> </table>	Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Alnus glutinosa	Grau-Erle	Betula pendula	Sand-Birke	Betula pubescens	Moor-Birke	Carpinus betulus	Hainbuche	Fagus sylvatica	Rot-Buche	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Quercus petraea	Trauben-Eiche	Quercus robur	Stiel-Eiche	Salix alba	Silber-Weide	Tilia cordata	Winter-Linde	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	Ulmus glabra	Berg-Ulme	Ulmus laevis	Flatter-Ulme	Ulmus minor	Feld-Ulme	Ulmus x hollandica	Bastard-Ulme						
Acer platanoides	Spitz-Ahorn																																								
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn																																								
Alnus glutinosa	Grau-Erle																																								
Betula pendula	Sand-Birke																																								
Betula pubescens	Moor-Birke																																								
Carpinus betulus	Hainbuche																																								
Fagus sylvatica	Rot-Buche																																								
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche																																								
Quercus petraea	Trauben-Eiche																																								
Quercus robur	Stiel-Eiche																																								
Salix alba	Silber-Weide																																								
Tilia cordata	Winter-Linde																																								
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde																																								
Ulmus glabra	Berg-Ulme																																								
Ulmus laevis	Flatter-Ulme																																								
Ulmus minor	Feld-Ulme																																								
Ulmus x hollandica	Bastard-Ulme																																								
<p>Bäume, mittelkronig</p>	<p>hochstämmige Laubbäume (StU mindestens 12-14 cm) oder Obstbaumhochstämme (StU mindestens 10-12 cm)</p> <table border="0"> <tr><td>Acer campestre</td><td>Feld-Ahorn</td></tr> <tr><td>Prunus avium</td><td>Vogelkirsche</td></tr> <tr><td>Prunus padus</td><td>Traubenkirsche</td></tr> <tr><td>Pyrus pyraister</td><td>Wildbirne</td></tr> <tr><td>Sorbus aucuparia</td><td>Eberesche</td></tr> <tr><td>Sorbus torminalis</td><td>Elsbeere</td></tr> <tr><td>Malus sylvestris</td><td>Wildapfel</td></tr> </table> <p>Obstbäume nach Arten (vorzugsweise historische Sorten)</p> <table border="0"> <tr><td>Malus domestica</td><td>Kulturapfel</td></tr> <tr><td>Pyrus communis</td><td>Kulturbirne</td></tr> </table>	Acer campestre	Feld-Ahorn	Prunus avium	Vogelkirsche	Prunus padus	Traubenkirsche	Pyrus pyraister	Wildbirne	Sorbus aucuparia	Eberesche	Sorbus torminalis	Elsbeere	Malus sylvestris	Wildapfel	Malus domestica	Kulturapfel	Pyrus communis	Kulturbirne																						
Acer campestre	Feld-Ahorn																																								
Prunus avium	Vogelkirsche																																								
Prunus padus	Traubenkirsche																																								
Pyrus pyraister	Wildbirne																																								
Sorbus aucuparia	Eberesche																																								
Sorbus torminalis	Elsbeere																																								
Malus sylvestris	Wildapfel																																								
Malus domestica	Kulturapfel																																								
Pyrus communis	Kulturbirne																																								
<p>Sträucher</p>	<p>Sträucher, verpflanzt 30 bis 80 cm</p> <table border="0"> <tr><td>Cornus sanguinea</td><td>Roter Hartriegel</td></tr> <tr><td>Corylus avellana</td><td>Haselnuss</td></tr> <tr><td>Crataegus monogyna</td><td>Eingrifflicher Weißdorn</td></tr> <tr><td>Crataegus laevigata</td><td>Zweigrifflicher Weißdorn</td></tr> <tr><td>Cytisus scoparius</td><td>Besen-Ginster</td></tr> <tr><td>Euonymus europaeus</td><td>Pfaffenhütchen</td></tr> <tr><td>Frangula alnus</td><td>Faulbaum</td></tr> <tr><td>Prunus spinosa</td><td>Schlehe</td></tr> <tr><td>Rhamnus cathartica</td><td>Kreuzdorn</td></tr> <tr><td>Rosa canina</td><td>Hunds-Rose</td></tr> <tr><td>Rosa elliptica</td><td>Kleinblättrige Rose</td></tr> <tr><td>Rosa corymbifera</td><td>Hecken-Rose</td></tr> <tr><td>Rosa rubiginosa</td><td>Wein-Rose</td></tr> <tr><td>Rosa tomentosa</td><td>Filz-Rose</td></tr> <tr><td>Salix aurita</td><td>Ohr-Weide</td></tr> <tr><td>Salix purpurea</td><td>Purpur-Weide</td></tr> <tr><td>Salix triandra</td><td>Mandel-Weide</td></tr> <tr><td>Salix x rubens (S. alba x fragilis)</td><td>Hohe Weide</td></tr> <tr><td>Sambucus nigra</td><td>Schwarzer Holunder</td></tr> <tr><td>Viburnum opulus</td><td>Gemeiner Schneeball</td></tr> </table>	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Corylus avellana	Haselnuss	Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn	Cytisus scoparius	Besen-Ginster	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Frangula alnus	Faulbaum	Prunus spinosa	Schlehe	Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	Rosa canina	Hunds-Rose	Rosa elliptica	Kleinblättrige Rose	Rosa corymbifera	Hecken-Rose	Rosa rubiginosa	Wein-Rose	Rosa tomentosa	Filz-Rose	Salix aurita	Ohr-Weide	Salix purpurea	Purpur-Weide	Salix triandra	Mandel-Weide	Salix x rubens (S. alba x fragilis)	Hohe Weide	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel																																								
Corylus avellana	Haselnuss																																								
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn																																								
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn																																								
Cytisus scoparius	Besen-Ginster																																								
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen																																								
Frangula alnus	Faulbaum																																								
Prunus spinosa	Schlehe																																								
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn																																								
Rosa canina	Hunds-Rose																																								
Rosa elliptica	Kleinblättrige Rose																																								
Rosa corymbifera	Hecken-Rose																																								
Rosa rubiginosa	Wein-Rose																																								
Rosa tomentosa	Filz-Rose																																								
Salix aurita	Ohr-Weide																																								
Salix purpurea	Purpur-Weide																																								
Salix triandra	Mandel-Weide																																								
Salix x rubens (S. alba x fragilis)	Hohe Weide																																								
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder																																								
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball																																								

Quellen:

GUP (2017): Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“ - Potentialabschätzung zum Vorkommen europarechtlich geschützter Arten. – Berlin, 32 S, unveröff.